

zaghaft und schüchtern vorgetragene Begründung einer frechen Lüge erblicken.

In dem Streite um die irdischen Reste Gregors des Grossen ist Rom für den Besitzer zu halten, solange nicht St.-Médard den Erwerb glaubwürdig nachweist. Odilos spätes Zeugnis erscheint dazu nicht beweiskräftig genug. Auf ihm beruht die weitere Ausgestaltung der gregorianischen Legende innerhalb des Klosters, und wenn sie endlich auch von fremder Seite Anerkennung fand¹, so kann das nicht als Beweis für ihre Wahrheit gelten. Anzunehmen, nur ein Teil der Reliquien des heil. Gregor sei nach Frankreich überführt worden, der andere in der Peterskirche verblieben, wie das die *Acta Sanctorum*² und A. Theiner³ tun, heisst die Frage nicht lösen, sondern ihrer Schwierigkeit aus dem Wege gehen⁴.

Die letzten Kapitel von Odilos Schrift (43 ff.) handeln von den Beziehungen Kaiser Ludwigs des Frommen zu dem neuen Klosterheiligen Sebastian. Aus ihnen hebt sich das 44. Kapitel durch seine Form ab. Es bietet keine Erzählung wie die ganze übrige Schrift, sondern gibt sich als Bericht des Kaisers selbst in direkter Rede. Es ist die sog. '*Conquestio domni Chludovici imperatoris et augusti piissimi de crudelitate et defectione et fidei ruptione militum suorum et de horrendo scelere filiorum suorum in sui deiectione et depositione patrato*', eine wenig zutreffende⁵ und unvollständige Bezeichnung, denn wenn man schon diese von zwei Hss. vorangeschickte Ueberschrift zur Benennung verwenden wollte, müsste man auch die über dem zweiten Teile des Kapitels in einer der beiden Hss. stehende: '*De auxilio sancti martiris Sebastiani expetito et sibi experto et de revelatione obitus sui*' zu vollständiger Kennzeichnung des Inhaltes hinzufügen. Dass der Kaiser eine solche Rede, wie sie ihm hier in den Mund gelegt wird, tatsächlich nie gehalten haben kann, geht zur Genüge schon daraus hervor, dass der Vortragende genau weiss, er werde in seinem Leben das Kloster nicht mehr wiedersehen, und von den Mönchen den letzten Ab-

1) Vgl. weiter unten. 2) Mart. II, 125. 3) Baronii Ann. eccles. XIV (1868), 128. 4) Der Fall liegt hier ganz anders als beim heil. Sebastian; denn es handelt sich hier darum zuerst die Glaubwürdigkeit des einen Quellenberichtes zu prüfen. Dieser Prüfung darf man nicht vorgreifen durch einen Erklärungsversuch, der nur erlaubt ist, wenn gegenüber einander widersprechenden gleichwertigen Zeugnissen die Quellenkritik versagt, vgl. oben S. 698, N. 5. 5) Vgl. Holder-Egger l. c. p. 378.